

Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach

Vorgeschichte | Entstehung | Auswirkungen

Herausgegeben von
Magnus Brechtken, Hans-Christian Jasch,
Christoph Kreutzmüller und Niels Weise



Wallstein

Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach
Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen

Die Nürnberger Gesetze – 80 Jahre danach

Vorgeschichte, Entstehung, Auswirkungen

Herausgegeben von
Magnus Brechtken, Hans-Christian Jasch,
Christoph Kreutzmüller und Niels Weise

Mit einem Geleitwort von Heiko Maas
und Thomas de Maizière



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2017

www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf unter Verwendung einer
zeitgenössischen Illustration zu den Nürnberger Rassengesetzen

© Deutsches Historisches Museum, Berlin / A. Psille

ISBN (Print) 978-3-8353-3149-5

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4185-2

Inhalt

Geleitwort	I
<i>Heiko Maas</i>	
Unrecht, Aufarbeitung und Erinnerung. Rede zur Eröffnung der Tagung am 15. September 2015 im Kammergericht Berlin	III
<i>Magnus Brechtken und Hans-Christian Jasch</i>	
Die Nürnberger Gesetze. 80 Jahre danach	7
<i>Cornelia Essner</i>	
Von Windhuk nach Nürnberg: Zur Frage der kolonialen Kontinuität	25
<i>Frank Bajohr</i>	
Verdrängung ohne Rechtsgrundlage. Der Antisemitismus in Bädern und Kurorten vor und nach 1933	37
<i>Annemone Christians</i>	
»Erbgesund und rasserein« – Die NS-Sterilisationsgesetzgebung als erste Phase legitimer Radikalexklusion	53
<i>Christoph Kreutzmüller</i>	
Gewalt gegen Juden im Sommer 1935	71
<i>Alexandra Przyrembel</i>	
»Doing law« – »Feindgefühle« gegenüber Juden: »Rassenschande« vor NS-Gerichten	89

Ingo Loose

Die Wahrnehmung der Nürnberger Gesetze in Polen und
Ostmitteleuropa 105

Thomas Schlemmer und Hans Woller

Brandbeschleuniger? Die Nürnberger Gesetze und die
Judenpolitik im faschistischen Italien 1933 bis 1938 123

Barbara Lambauer

Nürnberg in Vichy?
Antisemitismus und Frankreich 145

Hans-Christian Jasch

(mit einem Beitrag von Rüdiger Ernst)
Die Rassengesetzgebung im »Dritten Reich« 165

Beate Meyer

Zwischen Regel und Ausnahme.
»Jüdische Mischlinge« unter Sonderrecht 205

Gideon Botsch

Die rassistische Neuordnung Europas und die Fortentwicklung
des nationalsozialistischen Staatsangehörigkeits- und
Reichsbürgerrechts 223

Jürgen Kipp

Die Nürnberger Gesetze im Alliierten Kontrollrat
und in den Kriegsverbrecherprozessen 237

Magnus Brechtken

Nürnberger Gesetze, Nachgeschichte und Historiografie:
Der Fall Globke 249

Quellen- und Literaturverzeichnis 267

Abkürzungsverzeichnis 299

Personenregister 304

Die Autorinnen und Autoren und Herausgeber 309

Geleitwort

Mit den Nürnberger Gesetzen vom 15. September 1935 beseitigte der NS-Staat die Individualrechtsgrundsätze der Weimarer Reichsverfassung und zementierte den kollektiven Sonderstatus von Deutschen jüdischen Glaubens. Diese Normen waren die Grundlagen für einen Rasse- und Apartheidstaat. Die Definitionen der Nürnberger Gesetze galten zugleich bei der Festlegung der Opfergruppen des Völkermordes an den europäischen Juden.

Die Normierung des Rassenwahns ist auch ein dunkles Kapitel der Geschichte unserer früheren Ressorts. Das Reichsministerium des Innern war für die staatsbürgerlichen Kategorien der Nürnberger Gesetze zuständig. Ehe- und familienrechtliche Kategorien wurden im Reichsministerium der Justiz bearbeitet und kommentiert.

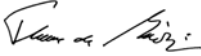
Die Verbindung des historischen Unrechts zu dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) verpflichtet uns zur Erinnerung und dazu, Rechtsstaat und Zivilgesellschaft so zu stärken, dass in Deutschland Menschen nie wieder kollektiv entrechtet und verfolgt werden.

Das BMI und das BMJV stellen sich heute den Schattenseiten ihrer Geschichte. Beide Häuser haben Projekte angestoßen, um aufzuarbeiten, wie mit der NS-Vergangenheit nach 1945 in den Ressorts umgegangen wurde und welche Defizite es dabei gegeben hat. Im Herbst 2016 wurde die Studie »Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit« im BMJV vorgestellt. Die Forschungsgruppe zur Nachkriegsgeschichte des Bundesministeriums des Innern und des Ministeriums des Innern der DDR hat im November 2015 eine Vorstudie präsentiert; weitere Ergebnisse wurden 2017 öffentlich gemacht.

Der vorliegende Sammelband dokumentiert eine internationale Tagung, die anlässlich des 80. Jahrestages der Verabschiedung der Nürnberger Gesetze am 15. und 16. September 2015 im Kammergericht Berlin stattfand. Sie wurde von der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz und dem Institut für Zeitgeschichte München-Berlin in Kooperation mit dem Kammergericht Berlin, dem Brandenburgischen Verfassungsgerichts-

GELEITWORT

hof und der Gedenkstätte Lindenstraße in Potsdam unter der Schirmherrschaft der Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Innern durchgeführt. Wir wünschen diesem Buch, dessen Erscheinen wir mit Bundesmitteln gefördert haben, eine große Leserschaft.



Dr. Thomas de Maizière
Bundesminister des Innern



Heiko Maas
Bundesminister der Justiz und für
Verbraucherschutz

Heiko Maas

Unrecht, Aufarbeitung und Erinnerung

Rede zur Eröffnung der Tagung am 15. September 2015
im Kammergericht Berlin

I. Kein Recht ohne den Willen zur Gerechtigkeit

Wenn man sich mit dem Unrecht des NS-Regimes, seiner Aufarbeitung und den Defiziten dabei befassen will, dann gibt es keinen Ort, der dafür besser geeignet ist, als dieses Haus und diesen Saal. In diesem Saal erreichte die deutsche Justiz ihren moralischen Tiefstand, als Freisler nach dem 20. Juli hier seine Schauprozesse abhielt. Es hat bis 1998 gedauert, bis der Bundestag die vermeintlichen »Urteile« des Volksgerichtshofes als terroristische Willkür aufgehoben hat. Kaum 12 Monate nach Freisler hat in diesem Haus der Alliierte Kontrollrat getagt. Mit dem ersten Gesetz, das er erlassen hat, hob er die schlimmsten Rechtsvorschriften der Nazis auf. Dazu gehörten auch die drei Nürnberger Gesetze.

Der Titel des Gesetz gewordenen Rassenwahns lautete: »Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und zum Schutz der deutschen Ehre«. Damit wurde die Ehe und jede andere Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden verboten und mit dem Zuchthaus bedroht. Die schändlichen Strafverfahren wegen sogenannter Rassenschande waren die Folge.

Gustav Radbruch hat einmal gesagt: Recht ist der Wille zur Gerechtigkeit. Nach diesem Maßstab waren die Nürnberger Gesetze ganz gewiss kein Recht. Trotzdem hat das Reichsjustizministerium am sogenannten Blutschutz-Gesetz mitgewirkt. Im Reichsgesetzblatt findet sich unter dem Gesetz auch die Unterschrift des damaligen Justizministers. Dies ist mir, der ich heute deutscher Justizminister bin, nicht gleichgültig. Ich meine, man darf sich seine Geschichte nicht aussuchen. Man muss sie so annehmen, wie sie sich zugetragen hat, und man sollte für die Gegenwart die richtigen Konsequenzen daraus ziehen. Das Verdrängen und Beschönigen hat es nach 1945 viel zu lange gegeben.

Für unser Ministerium und mich bedeutet das, dass wir uns der Vergangenheit stellen; dass wir sie nicht ignorieren, sondern aktiv zum Thema machen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Aufarbeitung, deshalb ist mir Ihre heutige Tagung sehr wichtig, und deshalb war es für mich selbstverständlich, die angetragene Schirmherrschaft zu übernehmen.

II. Die Nürnberger Gesetze und die personelle Kontinuität nach 1945

Die Nürnberger Rassengesetze sind leider ein beschämendes Beispiel für die Kontinuität über den 8. Mai 1945 hinaus – für die personelle Kontinuität. Radbruch hat 1947 geschrieben, insbesondere den jungen Juristen sei nunmehr »die schwere Aufgabe gestellt, die Stätte der Zerstörung aufzuräumen und auf ihr den Neubau des Rechts zu errichten«. Die Wirklichkeit sah leider anders aus. Der Beamte, der im Reichsjustizministerium für das sogenannte Blutschutz-Gesetz zuständig war, war ein Mann namens Franz Massfeller. Er war ab 1929 im Preußischen und ab 1934 im Reichsjustizministerium tätig. Ein aktiver Nazi war er nicht, er war jedenfalls kein Parteimitglied. Trotzdem hat er die Politik der Nazis mit bemerkenswertem Eifer durchgeführt: Er hat nicht nur Gesetze entworfen, sondern das Unrecht auch in zahlreichen Artikeln für juristische Fachzeitschriften erläutert, und er hat – ebenso wie sein Kollege Globke aus dem Reichsinnenministerium – einen Kommentar zu den Rassengesetzen herausgegeben. In diesem Kommentar schreibt Massfeller: »Reinheit des deutschen Blutes und Erbgesundheit des deutschen Volkes sind die Voraussetzungen für den Bestand des deutschen Volkes. Während das Reichsbürgergesetz eine Scheidung fremden und deutschen Blutes nach politischen Gesichtspunkten ermöglicht, wollen [die Rassengesetze] die Zukunft der Nation in volksbiologischer Hinsicht auf Geschlechter hinaus sichern!«

Das Nazi-Regime und sein Rassenwahn hatten zum Glück keine Zukunft auf Geschlechter hinaus. Aber der Jurist Massfeller hatte eine Zukunft. 1950, die Bundesrepublik war kaum gegründet, trat er wieder ins Bundesministerium der Justiz ein. Bis 1964 war Massfeller dort als Ministerialrat tätig. Und wofür ist er zuständig? Er leitete wieder das Referat für Familienrecht und Personenstandsrecht.

1962 machte die DDR seine Nazi-Vergangenheit publik und wies darauf hin, dass er sogar an einer Folgekonferenz der Wannsee-Konferenz teilgenommen hatte. Aber wie reagiert man in Bonn? Das Bundesjustizministerium spricht von einer »sowjetischen Propagandakampagne« und behauptet, Massfeller habe auf seinem Posten Schlimmeres verhütet. Die dpa schreibt in einer Agenturmeldung: »In Bonn wurde darauf hingewiesen, dass sich zahl-

reiche prominente Widerstandskämpfer sehr positiv über die Tätigkeit Massfellers im Reichsjustizministerium geäußert haben.«

III. Offene Fragen und die »Akte Rosenberg« des Bundesjustizministeriums

Heute stehen wir fassungslos vor diesem Geschehen. Viele Fragen stellen sich:

- Warum wurde jemand wie Massfeller überhaupt wieder im Justizministerium eingestellt?
- Wieso war er ausgerechnet wieder fürs Familienrecht zuständig?
- Warum hat sich niemand an seiner Vergangenheit gestört, als sie bekannt wurde?
- Wie konnte man mit Juristen wie Massfeller eine freiheitliche Demokratie aufbauen?
- Und welche Konsequenzen hatte es eigentlich für die Bundesrepublik, dass Männer wie Massfeller wieder auf ihren alten Posten saßen? Waren das Opportunisten, die sich nun dem demokratischen Zeitgeist anpassten oder waren sie dem braunen Unrecht noch immer verhaftet?

All das sind Fragen, die damals niemand gestellt hat, aber auf die wir heute Antworten haben wollen. Das Bundesjustizministerium hat deshalb eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission eingesetzt. Wir nennen es das »Rosenburg-Projekt«, benannt nach der Rosenberg, einer Villa in Bonn-Kessenich, in dem das Ministerium ab 1950 seinen Sitz hatte. Die Kommission untersucht, wie das Ministerium in den 1950er und 60er Jahren mit der NS-Vergangenheit und der Vergangenheit seiner Mitarbeiter umgegangen ist. Der Fall Massfeller wird dabei auch eine Rolle spielen. Im Herbst 2016 werden die Wissenschaftler ihren Abschlussbericht vorlegen, und nach allem, was man hört, wird der Bericht nicht sehr schmeichelhaft werden für das Bundesjustizministerium.¹ Aber ohne Wahrheit kann es keine Gerechtigkeit geben; deshalb wollen wir, dass auch bezogen auf das Bundesjustizministerium die historische Wahrheit endlich ans Licht kommt. Und wenn die Ergebnisse vorliegen, wird man auch prüfen müssen, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, zum Beispiel für die Juristenausbildung oder für die Schulung von jungen Ministerialbeamten.

¹ Der Abschlussbericht liegt inzwischen in Buchform vor: Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016.

IV. Erinnerung an kritische Aufarbeiter der ersten Stunde

Mit Blick auf die Vergangenheit der deutschen Justiz und ihres Personals wurde viel zu lange geschwiegen und beschönigt. Aber zur historischen Wahrheit gehört auch, dass nicht alle geschwiegen haben. Ein Mann, der als einer der Ersten das Schweigen gebrochen hat, ist heute auch hier: Ich meine Reinhard Strecker. 1959 hat er seine legendäre Ausstellung »Unge-sühnte Nazijustiz« gestartet. Er hat damals getan, was der Staat und die Justiz so schmachlich versäumt haben: die Täter in den eigenen Reihen zu ermitteln und anzuklagen.

Reinhard Strecker hat damals viel Kritik, ja Hass und Verachtung erleiden müssen. Heute wissen wir, dass er ein Vorkämpfer war für einen ehrlichen und kritischen Umgang mit der Vergangenheit unserer Justiz. Seinen Mut und seine Hartnäckigkeit bewundern wir heute.

Vor wenigen Wochen hat der Bundespräsident Reinhard Strecker für sein Engagement mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Das ist eine späte Ehrung für ein wichtiges Engagement zu früher Zeit. Ich bin überzeugt: Er hat sich mit seiner Arbeit um unseren Rechtsstaat und die Justiz große Verdienste erworben. Ich gratuliere Herrn Strecker ganz herzlich zu der Auszeichnung, er hat sie verdient!

Als Reinhard Strecker seine Ausstellung präsentierte, gab es in der deutschen Justiz einen Mann, der unermüdlich dafür gearbeitet hat, mit den Mitteln der Justiz das Unrecht der Vergangenheit aufzuarbeiten: Ich meine Fritz Bauer. Die Erinnerung an Fritz Bauer war viele Jahre lang etwas verblasst. Das ändert sich jetzt zum Glück. Ich habe gleich nach meinem Amtsantritt den »Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte« gestiftet. Wir wollen damit junge Juristinnen und Juristen ermuntern, sich mit Fritz Bauer und seinen Lebensthemen wieder stärker zu beschäftigen. Im Sommer 2015 haben wir den Preis erstmals an zwei Doktoranden verliehen: Der eine hat sich mit den Richtern des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vor und nach 1945 beschäftigt; der andere hat eine Theorie des Völkerstrafrechts entwickelt und aufgezeigt, warum wir heute Menschenrechte schützen und Verbrechen gegen sie mit dem Strafrecht ahnden müssen. Genau diese Kombination ist mir wichtig: Zuerst die Ursachen, die Mechanismen und den Umfang des historischen Unrechts aufarbeiten und dann die richtigen Konsequenzen für das Recht der Gegenwart ziehen. Dazu kann auch diese Konferenz einen großen Beitrag leisten. Deshalb ist sie so wichtig und die Publikation ihrer Ergebnisse so wertvoll.

Magnus Brechtken und Hans-Christian Jasch

Die Nürnberger Gesetze. 80 Jahre danach

1. Eine Tagung zum 80 Jahrestag der Nürnberger Rassengesetze in Berlin

Rassismus ist ein gesellschaftliches Phänomen, das nach langen Jahrzehnten demonstrativer Tabuisierung, in den vergangenen Jahren in einer provozierenden Weise in den gesellschaftlichen Diskurs auch in Deutschland zurückgekehrt ist. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive ist es daher dringend notwendig, über die historischen Wurzeln und Traditionen rassistischen Denkens ebenso zu informieren wie über dessen Folgen für Kulturen und Gesellschaften aufzuklären. In dieser weiteren Perspektive wissenschaftlicher Aufklärung organisierten das Institut für Zeitgeschichte München–Berlin und die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz im Kammergericht Berlin am 15. und 16. September 2015 eine Konferenz aus Anlass des 80. Jahrestages der Verkündung der Nürnberger Rassengesetze. Es beteiligten sich das Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V., der Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg und die Potsdamer Gedenkstätte Lindenstraße für die Opfer politischer Gewalt im 20. Jahrhundert. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz engagierten sich als Schirmherren.

Ziel der Tagung war es, insbesondere Historiker und Juristen ins Gespräch zu bringen, um die je fachspezifischen Perspektiven zu einem gemeinsamen Blick zu verbinden. Dieser fachübergreifende und für die interessierte Öffentlichkeit zugängliche Ansatz hat sich in den intensiven Diskussionen der Tagung bestätigt. Nahezu alle Beteiligten waren bereit, ihre Beiträge für diese Publikation bereitzustellen und entsprechend zu überarbeiten, so dass wir mit diesem Band die Ergebnisse der Tagung auch einem breiteren Publikum präsentieren können.

Die Nürnberger Rassengesetzgebung ist ein Produkt eines modernen biologistischen Antisemitismus, wie er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand. Diese Vorgeschichte gerät bei einem alleinigen Blick auf den Nationalsozialismus oft aus dem Sichtfeld. Der französische Graf Joseph Gobineau (1816-1882) legte 1853 einen »Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen« vor, in dem er die »Arier« als höchste und einzig wahrhaft kulturschöpferische Rasse propagierte. In dieser Theorie stellten die Juden eine Art dekadenter Gegenrasse dar. Die kulturschöpferische Reinheit der Arier war demnach durch Vermischung in ihrer Existenz gefährdet. 1859 veröffentlichte der Engländer Charles Darwin (1809-1882) sein bahnbrechendes naturwissenschaftliches Werk »The Origin of Species by Means of Natural Selection«. Darwin identifizierte einen natürlichen Ausleseprozess der Arten, der aus der besten Anpassungsleistung an die jeweilige Umwelt herrührte.¹ Mit dem Schlagwort »survival of the fittest« wurde daraus später eine Theorie des gnadenlosen Lebenskampfes geschmiedet, die Darwins Thesen durchaus nicht intendiert hatte. Damit nicht genug, verbanden Rassentheoretiker im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Darwinschen Thesen und Gobineaus Konstrukte zu einem Modell, das auch die Menschengeschichte erklären sollte. Dieser »Sozialdarwinismus« predigte den vorgeblichen Kampf der Tierarten als genauso gültig für das Menschengeschlecht und propagierte den Auftrag der »weißen Rasse«, sich den Globus als kulturell-zivilisatorisches Eroberungsfeld untertan zu machen. Dergleichen Theorien fanden in den unterschiedlichsten Disziplinen von der Medizin bis zur Nationalökonomie einen großen öffentlichen und wissenschaftlichen Widerhall. Dies galt auch für die Arbeiten von Darwins Schülers Francis Galton zur Eugenik.² Insbesondere die Arbeiten von Ernst Haeckel und Wilhelm Schallmayer haben dann maßgeblich dazu beigetragen, dass die rasanten gesellschaftlichen Veränderungsprozesse um die Jahrhundertwende nunmehr zunehmend auch biologistisch interpretiert und erklärt wurden.³ Angesichts der Industrialisierung und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen, die von vielen als bedrohlich empfunden wurden, erschienen rassentheoretische Erklärungs- und Lösungsansätze mit einem Mal als ein Schlüssel zum Verständnis und zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse,⁴ um der sogenannten

1 Originaltitel: Charles Darwin, *On the Origin of Species by Means of Natural Selection, on the Preservation of favoured races in the struggle for life*, London 1859.

2 Francis Galton, *Inquiries into Human Faculty and its Development*, London 1883.

3 Ernst Haeckel, *Die Welträtsel. Gemeinverständliche Studien über monistische Philosophie*, Bonn 1899, und Wilhelm Schallmayer, *Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker*, Jena 1903.

4 Vgl. Sabine Schleiermacher, *Rassenhygiene und Rassenanthropologie an der Universität Berlin*, in: Christoph Jahr / Rebecca Scharschmidt (Hrsg.), *Die Berliner Univer-*

Entartung und als bedrohlich empfundenen Pluralität entgegenzuwirken und/oder durch »Aufartung« echte oder vermeintliche Missstände zu beseitigen und neue Homogenität herzustellen. Das Heilsversprechen einer geordneten, homogenen Gesellschaft, in der Fehlentwicklungen durch eugenische Prävention und Intervention »neutralisiert« werden konnten, gipfelte in der Vorstellung der »Rassenhygiene«, d. h. dem Ergreifen von Maßnahmen zur »Reinerhaltung« einer rassisch-ethnisch definierten Gemeinschaft.⁵ Völkisch-nationalistisch konnotiert und popularisiert etwa durch Hans F. K. Günthers 1922 zum ersten Mal erschienene bebilderte »Rassenkunde des Deutschen Volkes«, die bis 1933 bereits ihre 16. Auflage erreicht haben sollte, beinhaltete die Rassenlehre auch schon früh eine Hierarchisierung von Menschen in »tüchtige«, »kulturell-schöpferische« und diejenigen, die als »minderwertig«, »kultur-zersetzend« und damit als »gegnerisch« definiert wurden.⁶

Rassenhygiene und Rassenanthropologie avancierten während des Nationalsozialismus zu »Leitwissenschaften« und lieferten die Methodik und Legitimation für die Gesundheits-, Erb- und Rassenpolitik des NS-Staates, die sich in der Nürnberger Rassengesetzgebung niederschlug und von der Zwangssterilisation zur »Euthanasie« und der Ausrottung anderer sogenannter Minderwertiger, Unerwünschter und als »Gegnerrasse« definierter Menschen führte. Der Begriff der »Rasse« blieb hierbei allerdings unscharf – ein Zustand, der auch die Nationalsozialisten vor eine schwierige Aufgabe stellte, sobald es um die Kodifizierung rassentheoretischer Ideengebäude zum

sität in der NS-Zeit. Band I: Strukturen und Personen, Wiesbaden/Stuttgart 2005, S. 71-88, hier S. 72.

- 5 Schleiermacher, ebenda, hier S. 72, mit Verweis auf Alfred Ploetz, Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen. Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen besonders zum Sozialismus, Berlin, 1895, S. 2.
- 6 Beispielhaft hierfür ist Wilhelm Stuckarts Argumentation in Anlehnung an die Diktion von Hitlers »Mein Kampf« in einem Artikel, der im Dezember 1935 in der von Hans Frank herausgegebenen rechtspolitischen Wochenzeitschrift »Deutsches Recht« erschien und Begrifflichkeiten enthält, die auch heute noch im rechtsextremen Lager gebräuchlich sind: Die »gleichmachende, entartete Demokratie« war »stets die politische Form des rassistischen Niedergangs eines schöpferischen Volkes«. Deshalb seien die Nürnberger Gesetze als »rassistisches Schutz- und Abwehrrecht« gerechtfertigt: »Es geht daher um nicht mehr und nicht weniger als um die Abwendung des Rassen- und Volkstodes vom deutschen Volk. Die Nürnberger Gesetze entbehren jedes aggressiven Charakters. Sie sind ausgesprochene Abwehr- und Schutzbestimmungen für das deutsche Volk.« Da das Judentum von jeher durch »Rassefremdheit« und »Wurzellosigkeit« gekennzeichnet sei und einen »Fremdkörper und Spaltpilz in allen europäischen Völkern« bilde, wofür »die Jahre ihrer Herrschaft in Deutschland den schlagenden Beweis geliefert« hätten, sollte den Juden die Reichsbürgerschaft versagt werden. Zitate nach Wilhelm Stuckart, Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 557-564.



Abb. 1: Eugen Fischer mit den Bildern der »Rehobother Bastarde« 1913, MPG Archiv.

Zweck der politischen Umsetzung durch Rechtsnormen ging. Dies machen die folgenden Beiträge deutlich.

Erste Experimentierfelder für sogenannte Rassenforschung, aber auch erste Maßnahmen zur »Rassenhygiene« durch Rassengesetzgebung boten sich in den deutschen Kolonialgebieten, insbesondere dort, wo es um die Errichtung von sogenannten Siedlungskolonien ging, in denen sich Siedler aus dem Deutschen Reich und anderen europäischen Staaten mit Angehörigen der autochthonen Bevölkerung verbanden und Nachkommen zeugten. Dies war vor allem in Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia, der Fall, weshalb es kaum erstaunt, dass hier auch das Material für Eugen Fischers Studie über die »Rehobother Bastarde« gesammelt wurde, anhand derer Fi-

scher die Probleme der »Rassenmischung«, oder, wie er es nannte, »Bastardisierung«, demonstrieren wollte und deren Ergebnisse er nicht zuletzt aufgrund seiner einflussreichen Position als Direktor des 1927 in Berlin-Dahlem gegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik und als Ordinarius an der Berliner Universität auch im Rahmen der »Politikberatung« verbreitete.⁷ So spürt dann auch der Beitrag der Historikerin Cornelia Essner, der erste dieses Bandes, den Verbindungslinien nach, die von den Eheverboten der deutschen Kolonialgouverneure und des Reichskolonialamtes vor 1914 zu den Nürnberger Gesetzen im Herbst 1935 führten. Die Autorin hat mit ihrer Habilitationsschrift über »Die ›Nürnberger Gesetze‹ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945« bereits im Jahre 2002 eine der grundlegenden Arbeiten zur Geschichte des Nürnberger Vorhabens vorgelegt, die erstmals auch neu erschlossene Quellen aus Beständen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und aus dem Sonderarchiv in Moskau berücksichtigte und über die unterschiedlichen Rassentheoreme die Positionen der beteiligten Akteure in Partei und Ministerialverwaltung analysierte.⁸

Dass es für die Diskriminierung jüdischer Deutscher vor und nach 1933 – trotz des in der Weimarer Reichsverfassung verankerten Gleichheitssatzes (Art. 109 I WRV) – keinesfalls immer einer Rechtsgrundlage bedurfte, hat der Leiter des Zentrums für Holocaust-Studien beim Institut für Zeitgeschichte in München, Frank Bajohr, bereits im Jahr 2003 in seiner bahnbrechenden Studie über den »Bäder-Antisemitismus« herausgearbeitet.⁹ Diese weit verbreiteten Diskriminierungen sorgten schon lange vor 1933 dafür, dass sich manche Kurorte und Seebäder zu faktischen »No-Go-Areas« für Juden entwickelten, wie nicht zuletzt an dem rechtsgeschichtlich bedeutsamen, aber umstrittenen »Borkumliedurteil« des Preußischen Oberverwaltungs-

7 Eugen Fischer, *Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen*, Berlin/München 1913. Die enge Verzahnung von »Wissenschaft« hat Hans-Walter Schmuhl in seiner Untersuchung über die Rassenforschung im Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik sehr anschaulich beschrieben. Hier wurden »Grundlagenforschung« und Politikberatung miteinander verbunden noch bevor Rassenhygiene und Rassenanthropologie in größerem Umfang an den Universitäten etabliert werden konnten, ein Prozess, der nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten schnell an Fahrt gewann. Hans-Walter Schmuhl, *Rasse, Rassenforschung, Rassenpolitik. Annäherung an das Thema*, in: ders. (Hrsg.), *Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933*, Göttingen 2003, S. 7-37.

8 Cornelia Essner, *Die ›Nürnberger Gesetze‹ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002.

9 Frank Bajohr, »Unser Hotel ist judenfrei«. *Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2003.

gerichts in Berlin vom 14. Mai 1925 deutlich wurde.¹⁰ Nach 1933 intensivierten die Nationalsozialisten diese Form der Verdrängung ohne Rechtsgrundlage und radikalisierten sie, so dass die Ausgrenzung der Juden aus der »Volksgemeinschaft« sich vielfach zuerst an solchen touristischen Orten vollzog. Bajohrs Beitrag skizziert diese Entwicklungen und diskutiert dabei die Probleme, die sich nach 1933 bei der Verdrängung der jüdischen Deutschen durch das Fehlen von Rechtsgrundlagen einstellten. Diese wurden sukzessive und zumeist erst nachträglich unter Bezugnahme auf die Nürnberger Gesetze formuliert.

Schon in unserer kurzen Eingangsbemerkung haben wir skizziert, dass die Rassengesetzgebung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Kontext eugenischer Politikvorstellungen, der sogenannten Erbgesundheitspolitik, stand, die mit der Rassengesetzgebung oder der sogenannten Rassenhygiene Hand in Hand ging. Dieses suggerierte bereits die gemeinsame Kommentierung des Ehegesundheitsgesetzes und der Nürnberger Gesetze durch die NS-Juristen Wilhelm Stuckart und Hans Globke im Frühjahr 1936.¹¹ Annemone Christians, die die Gedenkstätte in der Lindenstraße, die in den 1930er und 1940er Jahren ein Erbgesundheitsgericht beherbergte, umfassend beraten hat, untersucht in ihrem Beitrag den Konnex der Begriffe »erbggesund und rasserein«. Sie geht hierbei der NS-Sterilisationsgesetzgebung als erster Phase gesetzlich legitimer Exklusion und Verfolgung nach. Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933,¹² dessen wesentliche Bestimmungen bereits in der Endzeit der Weimarer Republik

¹⁰ ProVGE 80, 176.

¹¹ Wilhelm Stuckart/Hans Globke: Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. Nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, München/Berlin 1936.

¹² RGBl. I, S. 529 geändert durch Gesetz vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 773). Hierzu: Stuckart/Globke: Reichsbürgergesetz, S. 164 ff.; Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz vom 14.7.1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, München 1934; Arthur Gütt, Nochmals die Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in: Reichsverwaltungsblatt 55 (1934), S. 45-48; ders., Der Begriff der Erbkrankheit in der Gesetzgebung, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 28-30; ders./Herbert Linden/Franz Massfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsrecht, München 1936; Hans Harmsen, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine Handreichung für die Schulung der in unseren Anstalten und in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte, Berlin 1935 und der programmatische Artikel von Fritz Hartmann, Gesetz zur Reinerhaltung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 99 f., der davon spricht, dass die »Erbpflege durch Ausmerze und Auslese« sowie durch Verhütung und Förderung zu geschehen habe.



Abb. 2: Darstellung zur Vermehrung »Minderwertiger« aus der »Zeitschrift für Volksaufklärung und Erbkunde«, Bd. I, 1926.

vorbereitet und diskutiert wurden, war der Auftakt für präventive – »rassenhygienische« – »Eingriffe in die Erbmasse« der deutschen Bevölkerung und der Beginn der zwangsweisen Sterilisationen und damit der ersten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen sogenannter Unerwünschter. Mit dem »Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes« vom 18. Oktober 1935¹³ avancierte die »Rassenhygiene« dann zum Leitmotiv für die gesamte staatliche Gesundheitsverwaltung. Die ärztliche Diagnose einer physischen oder psychischen »Minderwertigkeit« bedeutete nun, dass den Betroffenen jegliches Selbstbestimmungsrecht verweigert – später gar ihr Lebensrecht genommen wurde. Diese Entwicklung schlug sich auch organisatorisch in der »Neuordnung« des Gesundheitswesens nieder, die von der »Volksgesundheitsabteilung« des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RPrMdI) unter Leitung von Dr. Arthur Gütt umgesetzt und durch die eine reichseinheitliche Organisation des Gesundheitswesens aufgebaut

¹³ RGBl. I, S. 1246.

wurde, die als Transmissionsriemen der Erb- und Rassenpflege dienen sollte.¹⁴

Rassische und eugenische Zielsetzungen berührten aber auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung: Bereits seit Frühherbst 1933 arbeiteten Innenministerium, Reichsjustizministerium (RJM) und Parteileitung (der »Stellvertreter des Führers«, SdF) an einem »Sippenamtsgesetz«, einem groß angelegten Reformprojekt zur Neuorganisation des Personenstandswesens.¹⁵ An die Stelle der Standesämter sollten nach Vorstellungen des RMDI (nach der Zusammenlegung mit dem Preußischen Ministerium des Innern RPrMDI und nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 wieder RMDI) »Sippenämter« treten, in denen die gesamte Reichsbevölkerung nach »Erb- und Rassenwert« erfasst und kartiert werden sollte.¹⁶

Hier deutet sich bereits an, dass die »Rassen- und Judenpolitik« ihren Akteuren Chancen auf Profilierung und Prestigegewinn bot, da sie im Zentrum der NS-Ideologie stand.¹⁷ Außerdem bot dieses neue, präzedenzlose Politikfeld – nicht zuletzt aufgrund der Mehrdeutigkeit der Rassenideologie und

14 Durch das »Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3.7.1934 (RGBl. I, S. 531) wurde die deutsche Gesundheitsverwaltung durch die flächendeckende Schaffung von Gesundheitsämtern auf Kreisebene unter Leitung eines direkt dem RPrMDI unterstellten Amtsarztes grundlegend reformiert. Diesen oblag die Beurteilung der gesundheitlichen Ehfähigkeitsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 a-c des Erbgesundheitsgesetzes). Nach der »DVO zum Erb- und Ehegesundheitsgesetz« vom 31.8.1939 konnte die Ehe versagt werden, »wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des Deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten« waren, etwa dann, wenn die Ehe für die »Volksgemeinschaft« unerwünscht erschien oder eine Erbkrankheit im Sinne des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vorlag. Hierzu: Arthur Gütt/Erich Möbius, Der öffentliche Gesundheitsdienst, Berlin 1935; ders., Die deutsche Gesundheitsgesetzgebung, in: Hans Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S. 69-76; Franz Massfeller, Erbpflege und Eheberatung, in: Juristische Wochenschrift 64 (1935), S. 2105-2112. Alfons Labisch/Florian Tennstedt, Der Weg zum »Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3. Juli 1934. Entwicklungslinien und -momente des staatlichen und kommunalen Gesundheitswesens in Deutschland, Teil 2, Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, Düsseldorf 1985.

15 Vgl. Essner, Nürnberger Gesetze, S. 86-107.

16 Zu den Beratungen zum letztlich nicht zustande gekommenen Sippenamtsgesetz vgl. u. a. den Besprechungsvermerk zur Ressortbesprechung im RPrMDI am 23.2.1937, in: BAL R 43 II/1543, Bl. 88 f. Am 31. Mai 1934 erging jedoch die »VO zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen« (RGBl. I, S. 472), durch die die Zuständigkeiten in Familiensachen – etwa die Entscheidung über das Vorliegen von Ehehindernissen – stärker vereinheitlicht wurden.

17 Vgl. hierzu Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 2003, S. 71-78.

vielfach unklarer und divergierender Vorstellungen der NS-Machthaber¹⁸ – umfassende Gestaltungsspielräume, die nur durch den gegenseitigen Wettbewerb und gewisse politische Rücksichtnahmen eingeschränkt wurden, die man insbesondere im Falle sog. Mischlinge glaubte gegenüber der deutschen Bevölkerung wahrnehmen zu müssen.

Ausgehend von den Forderungen des NSDAP-Parteiprogramms zur »Rassenpolitik und Gemeinschaftsgestaltung«,¹⁹ wurden die »Hebung der rassen und erblichen Gesundheit« und die »Bewahrung vor der Entartung« zu zentralen Politikzielen nach der Machtübernahme. Dies schlug sich in einer Reihe von rassenpolitischen Initiativen nieder. So wurden nach der »Machtübernahme« in den verschiedenen Ministerien spezielle »Rassen- und Judenreferate«²⁰ und im Geschäftsbereich des RMDI sogar eine eigene Behörde, die »Dienststelle des Sachverständigen für Rassenforschung« zur Umsetzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, geschaffen.²¹ Zudem wurde der interministerielle »Reichsausschuss für Bevölkerungsfragen« in »Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassen-

18 Hierzu: Essner, Nürnberger Gesetze, S. 21-61.

19 »Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben und muß unter Fremden gesetzgebung stehen. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.« Zit. nach Stuckart, in: RVL 1943, S. 57 ff. (S. 66).

20 Zur Entstehung des »Judenreferats« »D III« im Auswärtigen Amt, s.: Christopher Browning, *The Final Solution and the German Foreign Office. A Study of Referat D III of Abteilung Deutschland 1940-1943*, New York 1978, und ders., *Referat Deutschland, Jewish Policy, and the German Foreign Office 1933-1940*, in: *Yad Vashem Studies* 12 (1977), S. 37-73; ders., *Unterstaatssekretär Martin Luther and the Ribbentrop Foreign Office*, in: *Journal of Contemporary History* 12 (1977), S. 313-344; ders., *The Government Experts*, in: Henry Friedländer/Sybil Milton (Hrsg.), *The Holocaust: Ideology, Bureaucracy, and Genocide: the San José Papers*, Millwood 1980, S. 183-197. Zur Entwicklung im RPrMdl, s. Hans-Christian Jasch, *Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung*, München 2012, S. 189-266.

21 RGBl. 1933, I, S. 175. Zu den Aufgaben der Dienststelle gehörte vor allem die Nachprüfung, »ob bestimmte Personen arischer oder nichtarischer Abstammung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind«, sowie die Sammlung genealogischer Dokumente über die deutsche Bevölkerung, vgl. hierzu die 1. DVO zum GzWBB vom 11.4.1933 (RGBl. I, S. 195.). Später wurde das Amt des »Sachverständigen« im RMDI in »Reichsstelle für Sippenforschung« umbenannt. Vgl. Essner, Nürnberger Gesetze, S. 70-90.

politik«²² umbenannt, wodurch auch äußerlich dokumentiert wurde, welchen Aufgaben nunmehr Priorität beigemessen werden sollte.

Auch die Parteileitung und die SS waren von Anfang an bestrebt, ihren Einfluss auf dem zentralen Feld der Rassenpolitik geltend zu machen und auszubauen. In der SS wurde 1933 zunächst jedem SS-Oberabschnitt ein »Rassefachberater« zugeordnet, der jedoch im April 1934 mit der Schaffung eines neuen Hauptamtes in der Parteileitung, dem »Rassenpolitischen Amt« unter Leitung von Dr. Walter Groß, wieder abgeschafft wurde. Stattdessen erhielten die Gauleitungen nun »Rassenbeauftragte«.²³ Das »Rassenpolitische Amt« sollte die gesamte Schulungs- und Propagandaaarbeit im Bereich der Bevölkerungs- und Rassenpolitik vereinheitlichen.²⁴ Zudem war das Amt mit einem eigenen »Referat für Juden und Mischlingsrecht« an den gesetzgeberischen Vorarbeiten des Staates laufend zu beteiligen.²⁵ Auch der Reichsärztführer und Leiter des »Hauptamtes für Volksgesundheit«, Dr. Gerhard Wagner, mit seiner »Abteilung für Rassenpolitik« sowie das »Reichsrechtsamt der NSDAP« mit dem »Amt für Rechtspolitik« betätigten sich auf dem Feld der »Rassen- und Judenpolitik«.²⁶

Innerhalb des »Sicherheitsapparates«, der von der staatlichen Verwaltung zunehmend verselbständigten Gestapo und des Sicherheitsdienstes der SS (SD), wurden ebenfalls eigene »Judenreferate« geschaffen.²⁷ Aus dem Blick-

22 Vgl. Adam, Judenpolitik, 2003, S. 77. In diesem Gremium wurden in den Anfangsjahren des »Dritten Reiches« die Entwürfe zur Rassengesetzgebung erörtert und das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 529) mitgestaltet.

23 Vgl. Essner, Nürnberger Gesetze, S. 66 f.

24 Um seinen Aufgaben nachzukommen, besaß das Rassenpolitische Amt eine Untergliederung bis auf die Ebene der Kreisleitungen. Die Kreisbeauftragten meldeten ihre Wünsche und Vorschläge den Rassenpolitischen Ämtern der Gauleitungen, die durch entsprechende Meldungen an das Rassenpolitische Amt der NSDAP einen durchgängigen Informationsweg sicherstellten. Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 73.

25 Essner, Nürnberger Gesetze, S. 66-71. Heß hatte in einer Anordnung vom 25.8.1934 alle Behörden aufgefordert, vor rassenpolitischen Verlautbarungen mit dem neuen Amt »Fühlung zu nehmen, dessen Leiter« ihm »für die Vereinheitlichung der Anschauungen und Maßnahmen auf diesem Gebiet verantwortlich« sei. Durch Führererlass vom 6. April 1935 wurde schließlich sogar festgeschrieben, dass die Behörde des SdF an allen Entwurfsarbeiten zu Ausführungsbestimmungen und DVOen, soweit diese im RGBl. zu veröffentlichen waren, mitzuwirken hatte.

26 Durch diese Einrichtungen wurden vor allem rechtspolitische Anfragen, Initiativen und Wünsche aus Parteikreisen in Form von Gutachten und Gesetzesentwürfen unter Beteiligung der staatsrechtlichen Abteilung im Stab des SdF und der Akademie für Deutsches Recht an die Fachministerien weitergeleitet.

27 Im Gestapo bestand schon unter Heydrichs Vorgänger Rudolf Diels das Referat II F 2, das Juden, Emigranten und Freimaurer observieren sollte. Nach Heydrichs Neuorganisation der Gestapo entstand im Referat II 1 B 2 »Juden, Freimaurer, Logen, Emigranten«, in dem ein Sachbereich speziell »Judenfragen« vorbehalten war. Zu-

winkel Himmlers und Heydrichs waren Juden »Gegner der rassischen, volklichen und geistigen Substanz unseres Volkes«²⁸ und somit Gegenstand des polizeilichen Interesses.²⁹

Diese unterschiedlichen staatlichen und para-staatlichen »Kompetenzzentren« des »rassischen Umbaus« der Gesellschaft und der damit einhergehenden Entrechtung der als »rassisch minderwertig« oder als »Gegnerrasse« Geltenden standen im Wettbewerb miteinander, stets bestrebt, ihre Definitionsmacht und ihren Wirkungsbereich zu erweitern. Nicht selten wurde dieser Prozess auch durch den Ehrgeiz einzelner Akteure befördert, die mit ihren Initiativen eigene Akzente setzen und ihre Befugnisse ausdehnen wollten.³⁰

Das Vorhandensein unterschiedlicher miteinander rivalisierender Akteure, die über unterschiedliche Instrumente verfügten, um ihren Zielvorstellungen Nachdruck zu verleihen, begünstigte bei der Rassen- und Judengesetzgebung einen Prozess der »kumulativen Radikalisierung«, wie ihn Hans Mommsen bereits in den 1980er Jahren treffend bezeichnet hat.³¹

Das Zusammenspiel von politischen Forderungen radikaler Nationalsozialisten, denen mit der »Gewalt der Straße« Nachdruck verliehen wurde, und den Versuchen, durch staatliche Regelungen die Ausgrenzung der Juden in

gleich entstand im Rahmen der Umgliederung des SD innerhalb des Amtes II (SD-Inland) das Referat II 112 (»Judenangelegenheiten«). Auch die Abschnitte und Oberabschnitte des SD besaßen eigene »Judenreferate«, die monatlich an die vorgesetzte Stelle zu berichten hatten, vgl. Adam, *Judenpolitik* S. 76 und Magnus Brechtken, »Madagaskar für die Juden«. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885-1945, München 1997.

28 Reinhard Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: *Deutsches Recht* 6 (1936), S. 121-123 (S. 121). Als »ewig gleiche« Gegner, betonte Heydrich in einem Vortrag vor dem Polizeirechtsausschuss der AfDR, seien »Der Jude, der Freimauer und der politische Geistliche« anzusehen.

29 Heydrich übertrug dem SD mit Funktionsbefehl vom 1.7.1937 alle »grundsätzlichen Judenangelegenheiten« und baute ihn damit in der Folgezeit zur zentralen Schaltstelle in der »Judenpolitik« aus. Vgl. hierzu: Peter Longerich, Heinrich Himmler. Biographie, München 2008, S. 227.

30 So entwickelte sich bspw. das RPrMdI unter Leitung des frühen Nationalsozialisten Wilhelm Frick bereits in der Anfangszeit des »Dritten Reiches« zu einer »Schaltstelle« für die Erbgesundheits- und Rassenpolitik. Vgl. hierzu: Günther Neliba, *Der Legalist des Unrechtsstaates*. Wilhelm Frick, Paderborn 1992, S. 161. Neliba stellt heraus, dass Frick »mit persönlichem Engagement« danach suchte, »der bedrohlich zunehmenden erbbiologischen Minderwertigkeit« sowie der »fortschreitenden Rassenmischung und Rassenentartung« des deutschen Volkes durch NS-Gesetze und andere Verwaltungsmaßnahmen Einhalt zu bieten.«

31 Hans Mommsen, *Die Realisierung des Utopischen. Die »Endlösung der Judenfrage« im Dritten Reich*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 381-420, und ders., *The Realization of the Unthinkable: »The Final Solution of the Jewish Question« in the Third Reich*, in: ders. (Hrsg.): *From Weimar to Auschwitz*, Princeton 1991, S. 224-253.

»geordnete Bahnen« zu lenken, trat im Sommer 1935 besonders deutlich zu Tage. Der Annahme der Nürnberger Gesetze durch den nationalsozialistisch gleichgeschalteten Reichstag gingen Pogrome gegen Juden und öffentliche Zurschaustellungen von »Rassenschändern« voraus, obgleich die »Rassenschande« noch gar kein Straftatbestand war.

Mit der Frage, in welchem Verhältnis hier geplante und/oder spontane Gewaltaktionen bei der Verfolgung der Juden im Vordergrund standen, beschäftigt sich der Beitrag von Christoph Kreutzmüller, der in seiner mikrohistorisch angelegten Studie die Gewaltwelle in Berlin analysiert, die sich vom Frühjahr bis zum Sommer 1935 von der Peripherie ins Zentrum der Stadt ausdehnte. Als intimer Kenner der örtlichen Verhältnisse³² eröffnet uns Kreutzmüller neue Perspektiven auf die Frage, ob die Gewalt Vorspiel, Vorzeichen oder sogar eine Art Auslöser für den Erlass der Nürnberger Gesetze war, und verdeutlicht, wie viele unterschiedliche Akteure sich mit ganz unterschiedlichen Zielen in dem »Politikfeld« der Judenverfolgung bewegten.

Dies führt uns unmittelbar zum Akt der Gesetzgebung und seiner Vorgeschichte: Hat Hitler den Erlass des Reichsbürgergesetzes und des »Blutschutzgesetzes« überraschend angeordnet³³ oder geht den Gesetzen bereits eine längere Vorgeschichte voraus, in der auch Begrifflichkeiten sowie die Frage der Definition derjenigen, die ausgegrenzt werden sollten, bereits thematisiert worden waren? Mitherausgeber Hans-Christian Jasch fasst den Stand der historischen Forschung zusammen und skizziert die weitere gesetzgeberische Entwicklung und die Rolle der Rassengesetzgebung bei der Festlegung derjenigen Personenkreise, die deportiert und vernichtet wurden. Hierbei kam naturgemäß der Definitionsfrage, wer als rassistisch wertvoll und förderungswürdig und wer als rassistisch minderwertig oder gar als »Rassenfeind« gelten und wo die Grenze zwischen den Mitgliedern der Volksge-

32 Vgl. Christoph Kreutzmüller/Hermann Simon/Elisabeth Weber, Ein Pogrom im Juni. Fotos antisemitischer Schmierereien in Berlin 1938, Berlin 2013; Michael Wildt/ders. (Hrsg.), Berlin 1933-1945, München 2013; ders., Ausverkauf. Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930-1945, Berlin 2012 (²2013).

33 Haben die in den frühen Morgenstunden des 14.9.1935 aus Berlin nach Nürnberg eingeflogenen Ministerialbeamten die Gesetzesentwürfe ohne jegliche Vorarbeiten quasi aus dem Nichts heraus formuliert? Wurden die Pressenotizen zu den Gesetzesentwürfen – weil »am Sonntag kein anderes Papier zu beschaffen war« – »in der Schankstube eines Hotels auf alte Speisekarten« geschrieben? »Dem Hotelboten in die Schreibmaschine diktiert«? Dies wurde in der Aufzeichnung des Rassenreferenden des RPrMdl, Bernhard Lösener, vom 26.6.1950 suggeriert, die der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Walter Strauß, 1961 in den »Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte« veröffentlichen ließ, vgl. Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262-313. Hierzu Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 113-134. Zu den Umständen der Veröffentlichung in diesem Band der Beitrag von Magnus Brechtken.

meinschaft, den »Artverwandten«, und den »Artfremden« oder »Fremdvölkischen«, verlaufen sollte, zentrale Bedeutung zu.³⁴ Dieser Beitrag wird ergänzt durch einen kurzen Überblick vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht, Rüdiger Ernst, der deutlich macht, dass die Verabschiedung der Nürnberger Rassengesetze per Akklamation und nach Abschaffung der Geschäftsordnung des gleichgeschalteten Reichstags anlässlich des Parteitages in Nürnberg auch formell ein präzedenzloser Gesetzgebungsakt war.

Die Bedeutung und Auswirkung der Gesetze insbesondere im Bereich der Kriminalisierung von Intimbeziehungen charakterisiert Alexandra Przyrembel, die an der FernUni in Hagen lehrt und diesem Thema bereits im Jahr 2003 eine Monographie gewidmet hat.³⁵ Ihr Beitrag setzt sich ebenfalls mit der Verfolgungspraxis gegen sogenannte Rassenschänder und die beteiligten Partnerinnen im Gerichtssaal auseinander. Unmittelbar nach Erlass der Gesetze standen langjährige Beziehungen im Fokus einer sich selbst radikalisierenden Justiz. In der späteren Phase waren von der Verfolgung insbesondere jüdische Männer betroffen, die eine Existenz im Untergrund führten. Wie reagierte die Justiz auf diesen veränderten Hintergrund der verfolgten Männer und Frauen? Welche moralischen Wertvorstellungen standen im Gerichtssaal zur Disposition? Welche Bedeutung spielten die Gesetze bei der weiteren Entrechtung, Ausgrenzung, Enteignung und schließlich Deportation und Vernichtung der Juden? Hier galt es auch den Blick nicht nur auf das nationalsozialistische Deutschland zu richten, sondern auch die europäische Dimension zu verdeutlichen und die Frage des Vorbildcharakters der Nürnberger Gesetze für andere Staaten zu thematisieren: Inwieweit inspirierte das »Modell« der Nürnberger Rassengesetze eigene Rassengesetze und welche Antworten fanden die Nachbarstaaten auf die Rassengesetzgebung. Hierzu hat der Osteuropaexperte Ingo Loose vom Institut für Zeitgeschichte in Berlin anhand der einschlägigen Originalquellentexte in seinem Beitrag die Frage der Wahrnehmung der Nürnberger Gesetze in Polen und in Ostmitteleuropa untersucht. Hierbei fokussiert er seine Untersuchung auf die Pressereaktionen auf die Nürnberger Gesetze in Polen und stellt die Perspektive der dortigen Juden in den Vordergrund. Welchen Einfluss hatte der nationalsozialistisch-rassistische Antisemitismus zwischen 1935 und 1939 auf den Antisemitismus in Polen und wie wirkte sich dies auf die soziale und rechtliche Lage der polnischen Juden aus. Loose lenkt seinen Blick aber auch auf die Reaktionen und Entwicklungen in anderen ostmitteleuropäischen Staaten, beispielsweise in der Slowakei und in Bulgarien.

34 Vgl. hierzu Jasch, Staatssekretär Wilhelm Stuckart, S. 99-372.

35 Alexandra Przyrembel, »Rassenschande«. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.

Dem schließt sich die Untersuchung von Thomas Schlemmer und Hans Woller, ebenfalls vom Institut für Zeitgeschichte an, die unter anderem der Frage nachgehen, inwieweit die Nürnberger Gesetze als Brandbeschleuniger auf die Judenpolitik im faschistischen Italien zwischen 1935 und 1938, d. h. bis zur Verabschiedung italienischer Rassengesetze, wirkten. Mit dem Doyen der italienischen Zeitgeschichtsforschung Renzo De Felice betonte die Geschichtswissenschaft lange Zeit, dass sich der italienische Faschismus anders als der Nationalsozialismus nicht durch einen militanten Antisemitismus auszeichnet und sich daher deutlich vom Nationalsozialismus unterscheiden habe. Die offen antijüdische Politik Benito Mussolinis seit 1938 erschien in dieser Deutung nicht als Folge autochthoner und autonomer Entwicklungen, sondern als Konsequenz des Bündnisses mit dem nationalsozialistischen Deutschland. Schlemmer und Woller argumentieren dagegen, dass der italienische Faschismus von Anfang an rassistisch und von antisemitischen Strömungen nicht frei war, die auch schon vor der Proklamation der »Achse« Berlin–Rom in der italienischen Gesellschaft mehr und mehr an Einfluss gewannen.³⁶ Die Nürnberger Gesetze, so die These, waren einer von mehreren Katalysatoren, um diese Prozesse zu beschleunigen.

Wie entwickelte sich die Situation in Westeuropa, in der Französischen Republik und im *État Français* des Vichy-Regimes? Dieser Frage widmet sich Barbara Lambauer, die sich in einer biographischen Monographie mit dem Leben und Wirken des Botschafters des »Dritten Reiches« in Frankreich, Otto Abetz, befasst hat.³⁷ Daneben hat Lambauer an der Edition »Verfolgung der Europäischen Juden (VEJ)« am Institut für Zeitgeschichte München–Berlin sowie im Exzellenzcluster »Ecrire une nouvelle histoire de l'Europe« (EHNE, Paris) und in der Forschergruppe »Histoire et Historiographie de la Shoah« (EHESS, Paris) mitgearbeitet. Die ersten antijüdischen Maßnahmen der NS-Regierung hatten im Frühjahr 1933 noch zu heftigen öffentlichen Protesten in Frankreich geführt; die Nürnberger Gesetze im Herbst 1935 lösten demgegenüber in der französischen Presse nur mehr ein schwaches Echo aus. Das Beispiel der antisemitischen Maßnahmen und Gesetze durch das NS-Regime führte auch in Frankreich zu einem schrittweisen Aufweichen der bis dahin noch klaren Ablehnung einer rassistisch und antisemitisch motivierten Politik. Das antisemitische Gesetzeswerk der Vichy-

36 Vgl. auch Michele Sarfatti, *La Shoah in Italia. La persecuzione degli ebrei sotto il fascismo*, Turin 2005, sowie ders., *Gli ebrei nell'Italia fascista*, Turin 2007, und ders., *Le leggi antiebraiche spiegate agli italiani di oggi*, Turin 2002.

37 Barbara Lambauer, *Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration*, Paris 2002.

Regierung, der Statut des Juifs³⁸ vom Herbst 1940, verstand sich als Antwort auf das Scheitern der Dritten Republik und orientierte sich maßgeblich an den Nürnberger Gesetzen; Lücken in der Konzeption wurden in Anlehnung nicht nur an das deutsche, sondern auch an das italienische und ungarische Modell gefüllt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzungsbehörden, die zur gleichen Zeit ihre eigenen Verordnungen gegen Juden erließen, führte zu einer raschen Angleichung der französischen an deutsche Regelungen.

Diese Beobachtungen leiten über zur Rolle der Rassengesetzgebung im Rahmen der »Rassistischen Neuordnung« Europas, die dann im Krieg mit Mord und Vertreibungen ins Werk gesetzt werden sollte und die vielerorts eines normativen Rahmens bedurfte, um wirksam umgesetzt zu werden. Gideon Botsch, Mitarbeiter des Moses Mendelssohn Zentrums für europäisch-jüdische Studien in Potsdam, untersucht die Überlegungen zu einer rassischen Neuordnung Europas anhand zweier programmatischer Aufsätze des bereits erwähnten Staatssekretärs Wilhelm Stuckart, die sich mit Staatsangehörigkeitsfragen in einem vom Deutschen Reich dominierten Europa befassen: »[D]ie politische Gestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts [ist] als ein bedeutsamer Beitrag zur Neuordnung Europas anzusehen, die nur auf völkischer Grundlage in Erkenntnis der gemeinsamen rassischen Substanz und Kultur aufgerichtet werden kann.« Auf dem Höhepunkt der Vernichtungspolitik meinte dieser maßgebliche Architekt der nationalsozialistischen »Judengesetzgebung«, es sei »notwendig, den Trennungsstrich zwischen dem deutschen Volk und den Juden [...] schärfer zu ziehen, als dies [...] durch die Reichsbürgergesetzgebung geschehen ist.«³⁹

Dies mutet fast weltfremd an, wenn man bedenkt, dass Stuckart ein Jahr zuvor als Vertreter des RMDI an der Wannsee-Konferenz teilgenommen hatte, auf der die »Endlösung der Judenfrage« erörtert wurde. Das Protokoll der Staatssekretärsbesprechung vom 20. Januar 1942 am Wannsee vermerkte u. a.: »Im Zuge der Endlösungsvorhaben sollen die Nürnberger Gesetze gewissermaßen die Grundlage bilden, wobei Voraussetzung für die restlose Bereinigung des Problems auch die Lösung der Mischehen und Mischlings-

38 Mit Gesetz vom 23.7.1940 verloren Franzosen, die sich ohne ein »legitimes« Motiv außerhalb der französischen Staatsgrenzen aufhielten, ihre Staatsangehörigkeit. Ihr Vermögen wurde eingezogen. Das erste ausdrückliche Judengesetz der Vichy-Regierung war die »Loi portant sur le statut des Juifs« vom 3.10.1940, in: Journal Officiel, 18.10.1940, S. 5323, sowie die folgenden Bestimmungen zur Einziehung jüdischen Vermögens. Vgl. zudem die Maßnahmen der deutschen Militärregierung in Frankreich, insbesondere die »VO über Maßnahmen gegen Juden« vom 27.9.1940, in: VOBl. des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 30.9.1940, S. 92 f. Hierzu: Michael Mayer, Staaten als Täter, München 2010, S. 105-173.

39 Stuckart, in: RVL 1943, S. 57 ff. Zu Stuckart: Jasch, Staatssekretär Wilhelm Stuckart.

frage ist«. ⁴⁰ Dies macht deutlich, welchen Stellenwert auch hier die Nürnberger Rassengesetze für die Festlegung des Kreises der Opfer hatten. Diese Frage war allerdings nicht ohne Kontroversen.

Der Streit um rechtliche Kategorien und die Definition des Opferkreises lenkt unseren Blick auf die Frage: Was geschah schließlich mit den »Zwischenkategorien«, den »Mischlingen« und »Mischehepartnern«, die nicht vollkommen an den Rand der Gesellschaft gedrängt waren, da sie verwandtschaftlich mit der »Mehrheitsgesellschaft« verbunden blieben. Dieser Frage geht Beate Meyer vom Institut für die Geschichte der deutschen Juden an der Universität Hamburg nach. Um das Schicksal der »Jüdischen Mischlinge« (d. h. Personen mit einem »volljüdischen« Elternteil) wurde während der zwölfjährigen NS-Herrschaft zwischen unterschiedlichen Akteuren immer wieder gerungen. Sollten sie wie Juden oder wie »Deutschblütige« behandelt werden? Die Nürnberger Gesetze und ihre Ausführungsverordnungen definierten »Mischlinge ersten Grades« als Gruppe, die unter Sonderrecht stehen sollte. Zudem gingen die NS-Rassetheoretiker davon aus, dass Mischlinge weniger fruchtbar seien und daher binnen weniger Generationen aussterben würden. Sie wurden aus Berufen, Studiengängen und schließlich auch der Wehrmacht ausgeschlossen, durften aber im kaufmännischen und technischen Bereich arbeiten und mussten später Zwangsarbeit leisten; für die Eheschließung mit »Deutschblütigen« mussten sie um Genehmigung nachsuchen, die (fast) nie erteilt wurde. Doch zu fast jeder ausgrenzenden Bestimmung existierte die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.

In seiner Proklamation Nr. 1 vom März 1945 kündigte General Eisenhower, Oberster Befehlshaber der westalliierten Streitkräfte, dem deutschen Volk an, »die harten und ungerechten Rechtssätze und Einrichtungen, die von der NSDAP geschaffen worden seien, aufzuheben.« Wer »Verbrechen und Grausamkeiten begangen habe, werde gerichtlich angeklagt und, falls für schuldig befunden, seiner gerechten Bestrafung zugeführt«. Nach der Kapitulation der deutschen Streitkräfte hob der Alliierte Kontrollrat, der seinerzeit im Berliner Kammergericht – unserem Veranstaltungsort für die Tagung – residierte, die Nürnberger Rassengesetze auf. Diesen Vorgang hat Jürgen Kipp, Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin und ehemaliger Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, untersucht und dargestellt.

Im abschließenden Beitrag geht es schließlich darum, die Nachgeschichte und die Historiographie der Nürnberger Gesetze besser zu verstehen, die

40 PA AA R 100857, Bl. 40 ff. Zur Wannseekonferenz vgl. vor allem den Katalog und den Internetauftritt der Gedenkstätte »Haus der Wannseekonferenz« mit zahlreichen Artikeln und Dokumenten: <http://www.ghwk.de/> (eingesehen am 11.4.2017).

durch Akteure wie die beiden ehemaligen Referatsleiter im MdI und Kommentatoren der Nürnberger Rassengesetze, Bernhard Lösener und Hans Globke, erheblich mitgestaltet wurde.⁴¹ Da Lösener bereits 1951 starb, war insbesondere Globke Gegenstand zahlreicher Kontroversen. Über kaum eine Person ist in der Bundesrepublik wegen ihrer Verbindung zu den Nürnberger Gesetzen so intensiv diskutiert worden wie über Globke, der vor 1945 als offizieller Kommentator des »Blutschutzgesetzes« bekannt war und mit Gründung der Bundesrepublik einer der engsten und, 1952 als Chef des Bundeskanzleramtes, einflussreichsten Mitarbeiter Konrad Adenauers wurde. Der Beitrag des Mitherausgebers Magnus Brechtken beschreibt zentrale Interpretationen zur Beurteilung Globkes und deren Wandel im Spiegel der Phasen gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Vergangenheitsaufarbeitung. Zugleich wird am Beispiel einiger bislang unbekannter Quellen Globkes Einfluss auf den Umgang mit der NS-Vergangenheit und NS-Verbrechern herausgearbeitet.

Auf der Tagung war es uns wichtig, einen Betroffenen, den Zeitzeugen und Aktivisten der Erinnerung und Aufklärung, Reinhard Strecker, zu Wort kommen zu lassen, der früh und unter großen persönlichen Opfern in einer geschichtsverdrossenen Zeit um Erinnerung und Aufklärung kämpfte. Auf Streckers jüngste Veröffentlichung »Die Schärfe der Konkretion«, die zurückblickt auf sein Lebenswerk, sei daher an dieser Stelle verwiesen.⁴² Er gehörte zu einer kleinen Anzahl von Einzelpersonen, die an die NS-Vergangenheit rührte. Mit seiner Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« sorgte er 1959/60 öffentlich für großen Wirbel und stieß die Auseinandersetzung mit den personellen Kontinuitäten aus dem »Dritten Reich« in Justiz und Verwaltung der Bundesrepublik mit an.⁴³ Strecker gehörte auch zu den Ersten, die den »Fall Globke« umfassend dokumentierten und sich dadurch zahlreichen Anfeindungen ausgesetzt sahen.⁴⁴

Insgesamt zeigt die Konferenz mehrere Perspektiven auf: Während die juristischen Kernfragen inzwischen transparent beschrieben sind, bleiben im

41 Stuckart/Globke, Reichsbürgergesetz; Bernhard Lösener, Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit, in: Reichsverwaltungsblatt (RVBl.) 55 (1934), S. 155-157; ders.: Die Hauptprobleme der Nürnberger Grundgesetze und ihrer Ersten Ausführungsverordnungen, in: RVBl. 56 (1935), S. 929-934; ders./Friedrich Knost, Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen, Berlin 1936 (1942).

42 Gottfried Oy/Christoph Schneider, Die Schärfe der Konkretion. Reinhard Strecker, 1968 und der Nationalsozialismus in der deutschen Historiographie, Münster 2013.

43 Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016.

44 Reinhard Strecker/Dr. Hans Globke. Aktenauszüge, Dokumente, Hamburg 1961.

Feld der geographischen und strukturellen Einordnung bemerkenswerte historiographische Desiderate offensichtlich. Nach wie vor ist das Forschungsfeld namentlich zu den internationalen Einflüssen und Wirkungen offen für weitere Entdeckungen. Auch die Person Globkes hat bislang keine hinreichende biographische Analyse gefunden, die seine Person und Wirkung mit der aktuellen Dokumentations- und Forschungslage namentlich zur Aufarbeitung der Geschichte abgleicht und verbindet. Insbesondere die Verbindung zu Hans Ritter von Lex und Erich Kepler, aber auch Globkes Einsatz für Albert Speer sind bislang öffentlich noch nicht bekannt und aus den verfügbaren Akten nicht hinreichend erforscht.⁴⁵

Schließlich zeigt der »Fall Globke« eine weitere Besonderheit: den Quellenzugang. Es mutet heute merkwürdig an, dass Staatsbedienstete und führende Personen öffentlicher Institutionen über die Jahrzehnte Dokumente, die eindeutig Staatseigentum und im Zuge ihrer offiziellen Arbeit entstanden sind, zu sich nach Hause nahmen und gleichsam »privatisierten«. Das mag subjektiv ohne Unrechtsbewusstsein geschehen sein. Objektiv ist es nicht akzeptabel und wirkt wie ein Überbleibsel vordemokratischer und vorparlamentarischer Gesellschaften. Man kann nur hoffen, dass die bevorstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem einschlägigen Beispielfall hier eine generelle Änderung der Praxis auch für Bundeskanzler und zahlreiche andere Staatsbedienstete bewirken wird.

⁴⁵ Vgl. Magnus Brechtken / Albert Speer. Eine deutsche Karriere, München 2017.

Cornelia Essner

Von Windhuk nach Nürnberg: Zur Frage der kolonialen Kontinuität

In den deutschen Kolonien entstanden wenige Jahre vor Beginn des Ersten Weltkrieges Verordnungen zum Verbot von »Rassenmischehen«.¹ Es drängt sich die Frage auf, ob zwischen diesen rassenrechtlichen Vorstößen an der Peripherie des wilhelminischen Kaiserreichs und den Nürnberger Gesetzen vom Herbst 1935 eine Kontinuität² besteht – oder zugespitzt formuliert: Handelt es sich bei den antisemitischen »Grundgesetzen« des »Dritten Reiches« um eine Fortsetzung des kolonialen Experiments?³

Es sei zunächst die koloniale Situation skizziert. Mitten während des Kolonialkrieges in »Deutsch-Südwestafrika« – das Deutsche Reich hatte Truppen entsandt, um den Aufstand der Nama und Herero zu bekämpfen – erließ der stellvertretende Gouverneur in Windhuk, Hans Tecklenburg, am 23. September 1905 ein Gebot an die Bezirksamtmänner, bis auf weiteres keine Trauungen zwischen Weißen und Eingeborenen vorzunehmen. Diese eigenmächtige Dienstanweisung zielte vor allem auf die seit dem Aufstand vermehrten Heiraten zwischen deutschen Schutztrupplern und den Mäd-

- 1 Erstmals hierzu Cornelia Essner, »Wo Rauch ist, ist auch Feuer.« Zu den Ansätzen eines Rassenrechts für die deutschen Kolonien, in: Wilfried Wagner (Hrsg.), Rassen-diskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität, Münster/Hamburg 1992, S. 145-160b, sowie (in alltagsgeschichtlicher Perspektive) Birthe Kundrus, Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 219-279.
- 2 S. Birthe Kundrus, Von Windhoek nach Nürnberg? Koloniale »Mischehenverbote« und die nationalsozialistische Rassengesetzgebung, in: dies. (Hrsg.) Phantasiereiche. Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus, Frankfurt a. M. / New York 2003, S. 110-134.
- 3 S. bereits Cornelia Essner, »Border-line« im Menschenblut und Struktur rassistischer Rechtsspaltung. Koloniales Kaiserreich und »Drittes Reich«, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2005, S. 27-64.